

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Rathgebung unser weltlichen Rätthe/ in allen zweiffenlichen
peynlichen Sachen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von Rathgebung Unser weltlichen Rätthe / in
allen zweiffelichen peynlichen
Sachen.

Item / In allen peynlichen Sachen / darinnen Unsere Amptleut / CCLXXVI.
Richter vnd Brtheyler zu handeln oder zu erkennen irrig / vnd nicht ver-
stendig würden / vnd darumb Unsere weltliche Hof-Rätthe vmb Rath
ersuchen / Sollen Unser Rätthe alles einbringen der Theyl / auch Ge-
stalt vnd Gelegenheit der Sachen / in Schrifften gründlich vnterricht
werden / daß sie alles fleissig vbersehen / vnd alsdann Unserm Ampte-
mann / was ihme zuhandeln gebürt / auch dem Richter vnd Gericht /
was in dem fürbrachten fall das Recht sey / Schriftlich anzeigen / Nach-
dem solche schlechte Leut / als gewönlich an den Hals-Gerichten sitzen /
durch beschreibung einer gemeinen Ordnung begreifflich / vnd gründlich
nicht soviel vnderwiesen werden können / damit sie in allen irrigen zweif-
felichen Fällen / rechtmessig Brtheyl erfinden vnd aussprechen mögen.
Es soll auch der Bericht nach / so also durch Unser Rätthe beschicht /
Unser Amptmann (soviel ihn angeht) handeln / vnd die Schöpffen
(was ihr rechtlich Erkentnuß betrifft) ihr Brtheyl darnach sprechen.
Wir wollen auch / daß dieselben Unser Rätthe (bey den berührter ma-
ßen Rath gesucht wird) mit ihrem Rathschlag / vnd dann auch Unsere
Amptleut / Richter vnd Brtheyler / mit ihrer Handlung vnd Erkennen /
guten getrewen Fleiß ankehren / damit nach ihrem besten Verstand / den
Keyserlichen geschribenen Rechten / oder aber guten vernünfftigen nütz-
lichen Gewonheiten / die den gemelten Rechten / vnd dieser Unser Ord-
nung nicht widerwertig seyn / auff das gleichest vnd gemesest gehandelt
vnd gericht / auch die rechtlich Handlung durch sie / samplich oder sun-
derlich / gewerdlicher weiß nicht verzogen werde / als das alles / allen sol-
chen Unsern weltlichen Rätthen / vnd darzu den Amptleuten / Richtern
vnd Brtheylern / so jedesmals in berührten Sachen zu handeln / Rath-
schlagen oder erkennen / angesucht werden / seho alsdann / vnd dann als
seho / in Krafft dieser Unser Reformation / bey ihren Pflichten / damit
sie Uns / Unsern Nachkommen vnd Stiffte verwandt / auff das fleissigst

Bambergisch

und ernstlichst befohlen soll seyn. Es mögen auch dieselben Unser Räte
the (wo sie das noch bedunckt) bey andern Rechtsgelehrten und Vere
stendigen / gemelter ihrer Rathschleg halben / Raths gebrauchen.

CCLXXVII. Item / Wo Unsere Amptleut / Gastner / Richter oder Schöpffen /
in Verstand dieser Unser Ordnung (ehe es zu fällen kompt) zweyfflen
lich würden / sollen sie bey Unsern Räten Erklärung suchen / wannes
ist noth / daß sie also mit Oberlesung und Nachfrage / zu rechtem Ver
stand dieser Ordnung / guten Fleiß / vor Begebung der Geschicht / ge
brauchen.

CCLXXVIII. UND / damit in Unsern Hals Gerichten / dieser Unser Ord
nung wissen gehabt (auch so dieselbig volgender massen außgangen ist) /
fürter darnach gehandelt und gericht werde / So haben Wir die / im
Druck zu manigfaltigem / und fürter in Unsere Ampt und Hals Gerichte
zuschicken verfügt. Jedoch behalten Wir Uns und Unsern
Nachkommen bevor / solche Ordnung zu erklären /
mehr und mindern / &c.

